

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Satzung**  
**über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS)**  
**vom**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 27. September 2000 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 04. Oktober 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2016 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 10. August 2016) wird wie folgt geändert:

1. „Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 11 werden folgende Angaben eingefügt:
    - „§ 12 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht
    - § 13 Beitragspflichtiger
    - § 14 Fälligkeit“
  - b) Die Angaben zu den bisherigen §§ 12 bis 16 werden die Angaben zu den §§ 15 bis 19“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 2 Nr. 5 KAG“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 KAG“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Sinne von § 42 Abs. 2 StVO“ durch die Worte „im Sinne des Zeichens 325.1 bzw. 325.2 der StVO (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Abschnitt 4 Nrn. 12 und 13)“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe k werden die Worte „im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO“ durch die Worte „im Sinne des Zeichens 325.1 bzw. 325.2 der StVO (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Abschnitt 4 Nrn. 12 und 13)“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe q wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchstabe r wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Satz 3 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 BauGB“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden die Worte „im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO“ durch die Worte „im Sinne des Zeichens 325.1 bzw. 325.2 der StVO (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Abschnitt 4 Nrn. 12 und 13)“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB“ wird durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO“ durch die Worte „im Sinne des Zeichens 325.1 bzw. 325.2 der StVO (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Abschnitt 4 Nrn. 12 und 13)“ ersetzt.

8. „§ 12 erhält folgende Fassung:“

## **„§ 12**

### **Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Grundstücke nach Satz 2 der Beitragspflicht unterliegen; die Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde. In den Fällen der Kostenspaltung (§ 10) entsteht die Beitragspflicht mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit dem Abschluss der Teilanlage.
- (3) Eine Erschließungsanlage oder Teilanlage ist abgeschlossen, wenn sie die in § 11 genannten Merkmale der endgültigen Herstellung aufweist, sie rechtlich beendet sowie der Gesamtaufwand feststellbar ist.“

9. „§ 13 erhält folgende Fassung:“

## **„§ 13**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.“

10. „§ 14 erhält folgende Fassung:“

## **„§ 14**

## Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.“

11. Der bisherige § 12 wird § 15 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB“ wird durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB“ ersetzt.

12. Der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB“ durch die Angabe „Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB“ ersetzt.

b) Der Satz 2 des Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

13. Die bisherigen „§§ 14 bis 16 werden zu den §§ 17 bis 19.“

14. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben mit nachfolgenden Einheitssätzen für das Baujahr 2016:





### 1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag

Baujahr	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>
2016	-,-	-,-

### 2. Parkflächen

Baujahr	Ausführung Betonverbundpflastersteine €/m <sup>2</sup>	Ausführung Granitgroßsteinpflaster €/m <sup>2</sup>
2016	-,-	-,-

### 3. Gehwege/Radwege

Baujahr	Ausführung Betonplatten (grau)* €/m <sup>2</sup>	Ausführung Asphaltbeton €/m <sup>2</sup>	Ausführung Wassergebundene Decke €/m <sup>2</sup>
2016	-,-	-,-	-,-

\*) Die Bezeichnung Univertikal-Verbundplatten wird durch den seit einigen Jahren gebräuchlichen Begriff „Betonplatten“ ersetzt. Art und Ausführung des damit bezeichneten Materials bleiben unverändert.

### 4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Baujahr	Ausführung Plattenbelag €/m <sup>2</sup>	Ausführung Natursteinpflaster €/m <sup>2</sup>	Pflaster in Beton oder Betonverbund €/m <sup>2</sup>
2016	-,-	-,-	-,-

### 5. Randsteine

Baujahr	Ausführung Granit (Form B) €/m <sup>2</sup>	Ausführung Beton €/m <sup>2</sup>
2016	-,-	-,-

### 6. Betoneinfassungen

Baujahr	€/lfdm
2016	-,-

### 7. Begrünung

Baujahr	Flächenbepflanzung Bodendecker €/m <sup>2</sup>	Baumbepflanzungen €/m <sup>2</sup>	Flächenbepflanzung Raseneinsaat €/m <sup>2</sup>
2016	50,24	1.157,64	32,16

## B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal (anteilig) €/lfdm Kanallänge	Regenwasserkanal (anteilig) €/lfdm Kanallänge
2016	239,35	236,31

### C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

<b>Type 1</b>	Fußwegleuchten	4,5 m Lichtpunkthöhe
<b>Type 1A</b>	Fußwegbeleuchtung STREETLIGHT 10 micro LED	5,0 m Lichtpunkthöhe
<b>Type 2</b>	Auslegerleuchten	6,0 m Lichtpunkthöhe
<b>Type 3</b>	Auslegerleuchten	9,0 m Lichtpunkthöhe + Überspannungen
<b>Type 4</b>	Auslegerleuchten	9,0 m Lichtpunkthöhe 2-armig
<b>Type 5</b>	Großflächenleuchten	11,0 m Lichtpunkthöhe
<b>Type 6</b>	Dekorative Leuchten	Fabr. Decker 2 fl. für Fußwege
<b>Type 7</b>	Dekorative Leuchten	Fabr. Decker 2 fl. für Verkehrswege
<b>Type 8</b>	Kofferleuchte	9,0 m Lichtpunkthöhe NAV
<b>Type 9</b>	Kofferleuchte	6,0 m Lichtpunkthöhe NAV
<b>Type 9A</b>	STREETLIGHT 10 micro LED	6,0 m Lichtpunkthöhe
<b>Type 10</b>	STREETLIGHT 10 mini LED	9,0 m Lichtpunkthöhe

Baujahr	Type 1 €/lfdm	Type 1A €/lfdm	Type 2 €/lfdm	Type 3 €/lfdm	Type 4 €/lfdm	Type 5 €/lfdm	Type 6 €/lfdm	Type 7 €/lfdm	Type 8 €/lfdm	Type 9 €/lfdm	Type 9A €/lfdm	Type 10 €/lfdm
2016	-,-	121,97	129,15	118,39	145,89	144,69	193,72	339,61	120,78	-,-	119,58	121,97

Hinweise:

Der amtliche Umrechnungskurs für 1 € beträgt: 1 Euro= 1,95583 DM.

Mit Einführung des Euro als offiziellem Zahlungsmittel (1. Januar 2002) wird der Einheitssatz nur noch in Euro ausgewiesen.

Maßnahmen, deren Aufwand vollkommen vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, werden in DM berechnet und der errechnete Beitrag mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet.

Bei Maßnahmen, deren Aufwand sowohl vor dem 1. Januar 2002 als auch danach entstanden ist, wird der Aufwand, der vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, mit dem entsprechenden Einheitssatz in Euro errechnet.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.